

## Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250

e-mail:obmann@elternverband.at

<http://www.elternverband.at>

---

An

Bundesministerium für Bildung, Unterricht und Kultur  
Hrn. MR. Dr. Gerhard Münster - Sektion III/2  
Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird  
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren  
GZ: BMUKK-12.940/0007-III/2/2010

Wien, am 15. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Doktor Münster,

namens des Verbands der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens danken wir für die Übermittlung des Entwurfs, zu dem wir folgende Stellungnahme abgeben:

Grundsätzlich begrüßen wir die klare gesetzliche Aufgabendefinition für die Schulleitung. Zu den in § 56 (2) explizit genannten Aufgaben melden wir jedoch die folgenden Bedenken an:

- „Schulleitung und –management“ ist eine summarische Beschreibung, unter der auch alle im Folgenden angeführten Aufgaben zusammengefasst werden könnten. Zwei wesentliche Kernaufgaben sollten hier unbedingt explizit angeführt werden: Die **pädagogische Leitung** stellt neben anderen organisatorischen Führungsaufgaben jenen sensiblen Kernbereich dar, durch den eine starke Schulleitung einem Standort Profil und „Qualität“ gibt. Im Bereich des Schulmanagements ist die Komponente der **finanziellen Verantwortung** besonders hervorzuheben.

In der Praxis zeigt sich, dass diese beiden Aufgaben unter den gegebenen Rahmenbedingungen kaum gleichzeitig zu erfüllen sind. Aus der gelebten Schulpartnerschaft (im Sinne von §64 SchUG) lässt sich die Bedeutung pädagogischer „Leadership“ einer Direktorin/eines Direktors an vielen Indikatoren belegen (Schulklima, Umgangstil, Konfliktvermeidung und –bewältigung etc.). Da Versäumnisse in diesem Bereich aber schlechter nachweisbar sind als organisatorische Mängel und unzulängliche Finanzgebarung muss besonders der Auftrag zur **pädagogischen Schulleitung** ausdrücklich festgehalten werden.

- „Qualitätsmanagement“ muss nach unserer Auffassung vor allem am einzelnen Standort erfolgen. Als Eltern folgen wir der Meinung anerkannter Erziehungswissenschaftler, die Qualität des Lernens als individuellen Parameter sehen. Qualitätsindikatoren sind daher im Focus auf einzelne Schüler/innen bzw. die lernende Klassengemeinschaft zu suchen.

Die Rolle der Schulleitung im Qualitätsmanagement liegt daher vor allem in der „pädagogischen Leitung“. Qualitätssicherung und -entwicklung muss auf der Basis der Schulpartnerschaft und in starker Eigen- bzw. Ergebnisverantwortung der Lehrenden implementiert werden. Systemparameter (Qualitätsindikatoren für Schule, Region, Land ...) halten wir für wenig hilfreich für zielgerichtete Intervention und rasche Entwicklungen.

In holistischer Sicht des Bildungsauftrags müssen dem Qualitätsmanagement Modelle zugrunde gelegt werden, die über die engen Perspektiven von Bildungsstandards hinausgehen und dem Auftrag zur Formung von Schlüsselqualifikationen („key competences“) gerecht werden. Diese Zielsetzung muss in Übereinstimmung mit europäischen Konzepten (EQF/NQF) ambitioniert entwickelt werden und stellt besonders im Bezug auf Leistungsfeststellung und Beurteilung eine völlig ungelöste Herausforderung dar.

- „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ sind nach unserem Verständnis der Kompetenzen des schulpartnerschaftlichen Gremiums (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss) untrennbar mit Beratungs- und Entscheidungsaufgaben desselben verbunden. Die Vorsitzführung in diesem Schulorgan ist daher eine essentielle „Leitungsaufgabe“. Die (mit)verantwortliche Rolle der Schulgemeinschaft sollte zumindest in Kommentaren klar hervorgehoben werden.
- Zur „Personalentwicklung“ gibt es derzeit kaum Spielraum. „Führung“ ist in der Aufgabe der „Schulleitung“ (1.) bereits definiert und muss daher nicht nochmals erwähnt werden. Dieser Punkt kann daher entfallen, solange die gesetzlich definierte Rolle der Schulleitung nicht zur/zum verantwortlichen Dienststellenleiter/in mit verantwortlichen Aufgaben bei der Einstellung/Entlassung sowie Weiterbildung von Dienstnehmer/innen entwickelt ist. Auch hier ist eine sinnvolle Mitverantwortung der Schulgemeinschaft ein Anliegen des Elternverbands.
- „Außenbeziehungen und Öffnung der Schule“ sehen wir als wesentliche Aufgaben. Die Rolle der Schulleitung geht dabei über Repräsentation und Kontaktpflege, das Aushandeln von Sponsorverträgen und die Kooperation mit potentiellen Geldgebern hinaus. Besonders die Zusammenarbeit der Schulpartner und die **Öffnung der Schule für Eltern und Erziehungsberechtigte** als pädagogische Partner sollten hier als ausdrückliche Zielsetzungen genannt werden.

Die Elternvertretung fordert seit Jahren eine Verstärkung der Schulpsychologie, die zur Unterstützung, Analyse von Über- oder Unterforderung, pädagogischer Intervention und Krisenintervention benötigt wird. Im Einklang mit Empfehlungen von zwei Arbeitsgruppen des Ministeriums zur „pädagogischen Intervention“ wird die Anbindung von zusätzlichen Services (z. B. Schulsozialarbeit, Schulmediation) gewünscht. Sofern die Schulbehörde die erforderlichen Angebote nicht im System zu implementieren vermag, muss die **Akquisition von unterstützenden pädagogischen Services** im Auftrag des Systems in der Hoheit der Direktion verankert werden. Wir halten allerdings nachdrücklich fest, dass derartige „Outsourcing“ nicht zu Lasten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen darf.

In Summe merken wir an, dass die im gegenständlichen Entwurf vorgelegten Aufgaben bereits an relativ kleinen Schulen eine nicht realistische Anforderung für eine/n einzelne/n Dienstnehmer/in darstellen. Schon jetzt können wir an allen Schulen feststellen, dass die Schulleiter/innen die Fülle ihrer Aufgaben nicht im Rahmen einer normalen Arbeitswoche erfüllen können. Gerade die wichtigen Aufgaben der Kommunikation mit allen Schulpartnern und die darauf aufbauende „pädagogische Leitung“ kommen aus diesem Zeitmangel zu kurz.

**Eine Entwicklung der Rahmenbedingungen ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass diese geplante Gesetzesänderung tatsächlich Wirkung zeigen kann.**

Wir bitten um Berücksichtigung der hier eingebrachten Anmerkungen. Der Zusammenhang mit der gleichzeitig zur Begutachtung aufliegenden Novelle des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (Zl. 12.802/0003-III/2/2010) ist unverkennbar. Gerade in diesem Zusammenhang weisen wir auf die Bedeutung **standortautonomer Qualitätsarbeit** hin, die in den Formulierungen beider Gesetzestexte keinen ausreichenden Niederschlag findet und auch in der Implementierung der Bildungsstandards keinen Raum findet.

Mit freundlichen Grüßen

Arja Krauchenberg *e.h.*  
*Schriftführerin*

Johannes Theiner *e.h.*  
*Vorsitzender*